

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
------------------------	--------------------	----------------------------



Reglement öffentliche Sicherheit (RöS); Änderung

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
------------------------	--------------------	----------------------------

Begriffe Art. 3 Katastrophen sind überraschend eintretende Ereignisse, Notlagen sind unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten erfordern.	Die Begriffe Katastrophen und Notlagen werden präzisiert umschrieben.	Begriffe Art. 3 Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder den Einsatz von Spezialisten erfordern.
---	---	---

Leistungserbringer Art. 4 ¹ Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit werden folgende Leistungserbringer beigezogen: a) Feuerwehr; b) Zivilschutzorganisation; c) Technische Dienste; d) Gemeindeführungsorganisation; e) Gemeindepolizei und allenfalls in diesem Bereich benötigte private Organisationen;	Die Leistungserbringer werden priorisiert aufgeführt.	Leistungserbringer Art. 4 ¹ Zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen verfügt der Gemeinderat über a) das Gemeindeführungsorgan (GFO); b) die Gemeindeverwaltung (inklusive Bau- und Unterehaltungsdienste); c) die Feuerwehr; d) die Zivilschutzorganisation Bern plus; e) vertraglich verpflichtete, nicht gemeindeeigene Ein-
---	---	--

Bisheriger Text	Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf
<p>f) Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung; g) Ortsquartieramt; h) Weitere Organisationen nach Bedarf.</p> <p>² Der Gemeinderat sichert für den Katastrophenfall oder für Notlagen auf Antrag der Sicherheitskommission die Bereitschaft von nicht gemeindeeigenen, personellen oder materiellen Mitteln durch Vereinbarungen.</p>	<p>Der Einsatz von nicht gemeindeeigenen Einsatzkräften regelt der Artikel 61d Absatz 3.</p>	<p>satzkräfte, Einzelpersonen, Fachspezialisten sowie Gerätschaften und Fahrzeuge; f und g unverändert, h aufgehoben. ² Aufgehoben.</p>
<p>Organe sowie Funktionärinnen und Funktionäre Art. 6 Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug folgende Organe und Funktionärinnen und Funktionäre zur Verfügung: a) die Sicherheitskommission; b) die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; c) aufgehoben; d) die Stabschefin oder der Stabschef der Gemeindeführungsorganisation; e) die Gemeindepolizei; f) die Leiterin oder der Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung; g) die Orts-Quartiermeisterin oder der Orts-Quartiermeister; h) die Sekretärin oder der Sekretär der Sicherheitskommission; i) aufgehoben.</p>	<p>Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz BeV vom 27. Oktober 2004 (BSG 521.10) hält fest, dass ein Chef GFO zusammen mit einem Stabschef das GFO führt. Das bisherige GFO wurde lediglich von einem Stabschef geführt.</p>	<p>Organe sowie Funktionärinnen und Funktionäre Art. 6 Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug folgende Organe und Funktionärinnen und Funktionäre zur Verfügung: a bis c unverändert; d die Chefin oder der Chef sowie die Stabschefin oder der Stabschef GFO; e aufgehoben; f bis i unverändert.</p>
<p>Aufgaben Art. 8 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Bereich der öffentlichen Sicherheit aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Ernennung der in Art. 6 aufgeführten Vollzugsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder der Sicherheitskommission;</p>		<p>Aufgaben Art. 8 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Bereich der öffentlichen Sicherheit aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a bis f unverändert;</p>

Bisheriger Text	Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf
<p>b) Festsetzung der Entschädigungen, des Soldes sowie des Stundenlohnansatzes im Rahmen des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Zollikofen;</p> <p>c) Festsetzung der Höhe der Ersatzabgabe;</p> <p>d) Verhängung von Disziplarmassnahmen und Busen im Rahmen seiner Kompetenzen;</p> <p>e) Behandlung von Beschwerden gegen Vollzugsorgane, Funktionärinnen und Funktionäre, für deren Ernennung er zuständig ist;</p> <p>f) aufgehoben;</p> <p>g) Bestimmung des Aufbaus, der personellen und materiellen Mittel der Gemeindeführungsorganisation sowie Festlegung von deren Kompetenzen;</p> <p>h) Möglichkeit, im Rahmen des übergeordneten Rechts, Aufgaben und Befugnisse an die Sicherheitskommission oder an vom ihm ernannte Funktionärinnen oder Funktionäre zu übertragen.</p>	<p>Die Aufgaben des Gemeinderates die GFO betreffend werden in den Artikeln 61b, c, d, e und g detailliert aufgeführt.</p>	<p>g Bestimmen des Aufbaus und der personellen Mittel des Gemeindeführungsorgans;</p> <p>h Unverändert.</p>
<p>Zuständigkeiten</p> <p>Art. 10 In die Zuständigkeit der Sicherheitskommission fallen insbesondere:</p> <p>Allgemein</p> <p>a) Behandlung von Beschwerden gegen Angehörige der Feuerwehr und der Gemeindeführungsorganisation; ausgenommen sind Funktionärinnen und Funktionäre, deren Ernennung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt;</p> <p>b) Behandlung von Beschwerden und Einsprachen gegen Einteilungen oder Nichteinteilungen;</p> <p>c) Festlegung der Entschädigung für die bei Übungen, Einsätzen und Nothilfe beanspruchten privaten Transportmittel, Maschinen, Gerätschaften, Verbrauchsmaterialien usw., soweit die Entschädigungsansätze nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt werden.</p>	<p>Die Bestimmungen zum GFO in der Verordnung zum Reglement öffentliche Sicherheit werden ersatzlos aufgehoben. Damit fallen auch die Disziplinierungen weg.</p>	<p>Zuständigkeiten</p> <p>Art. 10 In die Zuständigkeit der Sicherheitskommission fallen insbesondere:</p> <p>Allgemein</p> <p>a) Behandlung von Beschwerden gegen Angehörige der Feuerwehr und der Gemeindeführungsorganisation; ausgenommen sind Funktionärinnen und Funktionäre, deren Ernennung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt;</p> <p>b und c Unverändert</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
<p>Feuerwehr</p> <p>a) Antragstellung an den Gemeinderat zur Wahl einer Kommandantin oder eines Kommandanten der Feuerwehr, sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;</p> <p>b) Entscheid über die aktive Dienstpflicht gemäss Art. 13;</p> <p>c) Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstleistung und/oder von der Bezahlung der Ersatzabgabe;</p> <p>d) Versetzung von ungeeigneten Feuerwehrleuten zu den Ersatzpflichtigen;</p> <p>e) Ernennung, Versetzung, Beförderung, Entlassung oder Enthebung der Offiziere und Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandos; Ausnahmen: Kommandantin oder Kommandant sowie deren Stellvertretung;</p> <p>f) Beurteilung der Entschuldigungen, nach Art. 30. Verfügungen von Bussen, vorbehalten bleibt Art. 47;</p> <p>g) Beschlussfassung über die Vorschläge des Kommandos betreffend die Belassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten über die Altersgrenze, jedoch nicht über das 60. Altersjahr hinaus.</p> <p>Zivilschutz Aufgehoben. ¹¹</p> <p>Gemeindeführungsorganisation (GFO)</p> <p>a) Genehmigung der Zusammensetzung des Stabes der GFO (exklusive Stabschef GFO);</p> <p>b) Genehmigung der Pflichtenhefte der einzelnen Ressortchefs.</p>	<p>Das GFO untersteht dem Gemeinderat. Die Sicherheitskommission stellt Antrag zur Wahl des Chefs und des Stabschefs sowie des Pflichtenhefts.</p>	<p>Feuerwehr a bis g Unverändert</p> <p>Zivilschutz Unverändert</p> <p>Gemeindeführungsorganisation (GFO)</p> <p><i>a Antragstellung an den Gemeinderat zur Wahl der Chefin oder des Chefs und der Chefin oder des Stabschefs GFO;</i></p> <p><i>b Antragstellung an den Gemeinderat zur Genehmigung des Pflichtenhefts der Fachbereichsleitenden.</i></p>
<p>5. Gemeindeführungsorganisation</p>		<p>5. Gemeindeführungsorganisation (GFO)</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
	<p>Der bisherige Aufbau der Gemeindeführungsorganisation GFO entspricht nicht mehr der übergeordneten Gesetzgebung. Der vorliegende Reglementsentwurf basiert auf den aktuellen Bestimmungen. Vom aktuellen Reglement wird einzig der Artikel 61 ansatzweise übernommen, alle anderen Artikel werden aufgehoben. Die neuen Bestimmungen mit dem dazugehörigen Pflichtenheft und dem Funktionendiagramm GFO regeln die Aufgaben abschliessend, sodass in der Verordnung zum Reglement öffentliche Sicherheit (SSGZ 521.31) der Abschnitt IV, Gemeindeführungsorganisation (Artikel 65 bis und mit 79) aufgehoben werden kann.</p> <p>Die Aufgaben der GFO werden im kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz KBZG vom 24. Juni 2004 (BSIG 521.1) in den Artikeln 15, 19 und 26 sowie in der Verordnung über den Bevölkerungsschutz BeV vom 27. Oktober 2004 (BSG 521.10) in den Artikeln 4 – 6, 9, 13 und 14 detailliert abschliessend geregelt. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern hat Strukturen und Aufgaben für die GFO in einem Musterpflichtenheft aufgezeigt.</p> <p>Die wichtigste Änderung gegenüber dem bisherigen Reglement ist die, dass der Gemeinderat nicht mehr in der GFO vertreten ist. Zwar trägt der Gemeinderat die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und um diese Aufgaben zu bewältigen, steht ihm die GFO zur Verfügung.</p> <p>Die GFO wird neu von einem Chef GFO geführt. Der Chef GFO ist das Bindeglied zwischen dem GFO und dem Gemeinderat. Er berät und unterstützt den Gemeinderat bei der Entschlussfassung. Er trägt die Verantwortung für die Ausführungen der Entscheide des Gemeinderates.</p> <p>Der Stabschef führt den Stab und ist für dessen Organisation, die Einsatzbereitschaft, die Administration sowie die Weiterbildung verantwortlich.</p> <p>Die Fachbereichsleitenden sind verantwortlich für ihren Bereich, beraten und unterstützen den Chef und den Stabschef GFO.</p>	

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
<p>5.1 Allgemeines</p> <p>Zweck Art. 61 Die GFO stellt die Führung der Gemeinde in Katastrophen- oder Notlagen sicher.</p>		<p>Zweck Art. 61 ¹ Liegt eine Katastrophe oder Notlage im Sinne von Artikel 3 dieses Reglements vor, übernimmt der Gemeinderat mit Unterstützung seines GFO's die Führung und informiert die zuständige Regierungsstatthalterin oder den zuständigen Regierungsstatthalter und das kantonale Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär.</p> <p>^{2 (neu)} Die nachfolgenden Bestimmungen legen die Grundsätze für die Vorbereitung auf Katastrophen und Notlagen sowie deren Bewältigung in der Gemeinde fest.</p> <p>^{3 (neu)} Sie legen die Zuständigkeiten und Mittel für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen fest.</p>
<p>Aufgabe Art. 62 Die GFO trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des normalen Lebens und der öffentlichen Ordnung.</p>	<p>Die Artikel 62 bis und mit 70 werden aufgehoben und durch die Artikel 61a bis und mit 61i ersetzt.</p>	<p>Aufgaben Art. 61a (neu) ¹ Bei Katastrophen und Notlagen sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen, soweit sie in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Schutz, Rettung und Hilfeleistung, b Behandlung und Betreuung von Patienten, c Aufnahme und Betreuung von Schutz suchenden Personen, d Sicherstellung der Tätigkeiten von Gemeinderat und Verwaltung, e Information der Behörden und der Bevölkerung, f Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, g Umsetzung von angeordneten Massnahmen bei Seuchen und/oder Epidemien, h Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern, i Offenhaltung von Verkehrswegen, k Sicherstellen der Kommunikation, l Gewährleistung der Entsorgung,

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
		<p><i>m</i> Gewährleistung des Bildungswesens, <i>n</i> Verhinderung von Folgeschäden.</p> <p>² Im Falle von Katastrophen und Notlagen haben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.</p>
<p>5.2 Führung in Katastrophen oder Notlagen /Notrecht</p> <p>Grundsatz Art. 63 Die Organe der Gemeinde setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.</p>		<p>Verantwortung; Grundsatz Art. 61b (neu) ¹ Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in Zeiten von Katastrophen und Notlagen mangels ordentlicher Beschlussfähigkeit auch mit einer Minderheit über unaufschiebbare Geschäfte verbindliche Beschlüsse fassen und die nötigen Kredite bewilligen.</p> <p>³ Behörden, Angestellte sowie Funktionäre der Gemeinde sind verpflichtet, die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.</p>
<p>Notrecht, Kompetenzen Gemeinderat Art. 64 ¹ Dem Gemeinderat stehen im Katastrophenfall oder in Notlagen, soweit es um damit zusammenhängende, unaufschiebbare Massnahmen geht, die Kompetenzen des Parlaments zu.</p> <p>² Bei Katastrophen oder in Notlagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig. Ist das Gemeindeführungsorgan im Einsatz, steht diese Kompetenz dem gemeinderätlichen Ausschuss zu.</p>	<p>Die Gefahrenanalyse für Zollikofen ist 2012 neu erstellt worden. Sie zeigt auf der Skala (1 tiefster Wert, 9 höchster Wert) höchstens Werte von 5 (Ereignisse von mittlerem Ausmass und von mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit) auf.</p>	<p>Gefahrenanalyse Art. 61c (neu) ¹ Es ist eine Gefahrenanalyse für das Gemeindegebiet zu erstellen und den Gemeinderat zu informieren.</p> <p>² Die Umsetzung dieser Aufgabe nimmt auf Anordnung des Gemeinderates das Gemeindeführungsorgan wahr.</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
<p>³ Sind in einem Katastrophenfall oder in einer Notlage einzelne Mitglieder des Gemeinderates ausgefallen oder stehen für längere Zeit nicht zur Verfügung, so werden sie ersetzt durch:</p> <p>a) Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten gemäss den Wahllisten der entsprechenden Partei;</p> <p>b) frühere Mitglieder des Gemeinderates der betreffenden Partei, letztausscheidende vor früher ausgeschiedenen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat erstattet dem Grossen Gemeinderat möglichst rasch Bericht über die aktuelle Katastrophen- oder Notlage und über die getroffenen Massnahmen.</p>		
<p>Organisation</p> <p>Art. 65 Die Gemeindeführungsorganisation setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem gemeinderätlichen Ausschuss (drei Mitglieder des Gemeinderates);</p> <p>b) dem Gemeindeführungsstab;</p> <p>c) den gemeindeeigenen Einsatzkräften;</p> <p>d) dem Personal der Gemeinde;</p> <p>e) allenfalls vertraglich verpflichteten Personen oder Organisationen (Vereine);</p> <p>f) den beigezogenen Hilfskräften und/oder freiwilligen Helfern.</p>		<p>Gemeinderat</p> <p>Art. 61d (neu) ¹ Der Gemeinderat ernennt die Chefin oder den Chef GFO, die Stabschefin oder den Stabschef und ernennt auf Vorschlag des Chefs und Stabschefs die Fachbereichsleitenden und die Stellvertreternden.</p> <p>² Er legt die Organisation des GFO sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder in einem Organigramm und einem Pflichtenheft im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung fest.</p> <p>³ Er kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemeindeeigene Einsatzkräfte (Betriebe, Unternehmen, Institutionen, Vereine usw.), Einzelpersonen und Fachspezialisten zu Hilfeleistungen verpflichten.</p> <p>⁴ Er regelt die Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen.</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
<p>Gemeinderätlicher Ausschuss</p> <p>Art. 66 ¹ Der gemeinderätliche Ausschuss:</p> <p>a) verfügt, beschränkt auf die Belange der Bewältigung einer Katastrophen- oder Notlage, über die Kompetenzen und Aufgaben des Gemeinderates;</p> <p>b) genehmigt die Pflichtenhefte des Stabes;</p> <p>c) überträgt in der Regel die operative Leitung zur Bewältigung der Katastrophe oder der Notlage der Stabschefin bzw. dem Stabschef mit seinem Stab;</p> <p>d) ernennt bei einem länger dauernden Ereignis die Einsatzleiterin bzw. den Einsatzleiter;</p> <p>e) kann die ihm gemäss Gemeindeverfassung zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter oder an die Stabschefin oder den Stabschef der GFO übertragen;</p> <p>f) fordert im Bedarfsfall, in Absprache mit der Stabschefin bzw. dem Stabschef, zusätzliche Mittel an.</p> <p>² Soweit die Mitglieder des gemeinderätlichen Ausschusses nicht als Ausschuss tätig sind, arbeiten sie im Stab mit, insbesondere im Nachrichten und Informationsbereich und bei der Aufnahme von Verbindungen zu auswärtigen Stellen.</p>		<p>Delegation von Ausgabenbefugnissen</p> <p>Art. 61e (neu) ¹ Die Ausgabenbefugnisse von Einwohnergemeinde und Grosse Gemeinde für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen werden an den Gemeinderat übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat hat sobald als möglich den Grosse Gemeinderat zu informieren.</p> <p>³ Dem Gemeindeführungsorgan steht für Sofortmassnahmen im Einsatzfall eine Ausgabenbefugnis von 50'000.00 Franken zur Verfügung.</p>
<p>Gemeindeführungsstab</p> <p>Art. 67 ¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus einer Stabschefin oder einem Stabschef und den Ressortverantwortlichen oder deren Stellvertretung und dem nötigen Kanzleipersonal.</p> <p>² Er unterstützt und berät den Gemeinderat, den gemeinderätlichen Ausschuss und die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>³ Er trifft die nötigen Sofortmassnahmen und fasst im Einverständnis mit dem gemeinderätlichen Ausschuss</p>		<p>Gemeindeführungsorgan (GFO)</p> <p>Art. 61f (neu) ¹ Das Gemeindeführungsorgan (GFO) unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p> <p>² Es führt einen eigenen Kommandoposten und unterstützt die Einsatzkräfte, indem die geforderten Mittel beantragt, angefordert, organisiert, zugewiesen und unterstellt werden.</p> <p>³ Es fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
<p>alle weiteren Beschlüsse.</p> <p>⁴ Zur Unterstützung des Stabes wird das nötige Kanzleipersonal nach Bedarf beigezogen.</p>		<p>die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.</p> <p>⁴ Der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und die Chefin oder der Chef GFO oder ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter bietet das Gemeindeführungsorgan, den Gemeinderat oder Teile davon nach Erfordernissen und Grösse des Ereignisses auf. In der Regel berät und entscheidet eine situationsabhängige Kerngruppe über erste Massnahmen.</p>
<p>Einsatzleitung Art. 68 ¹ Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller unterstellten Einsatzkräfte auf dem Schadenplatz.</p> <p>² Die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz obliegt in der Regel dem ranghöchsten anwesenden Offizier der Feuerwehr.</p> <p>³ Bestehen mehrere Schadenplätze wird in der Regel eine zentrale Einsatzleitung eingerichtet. Diese kann mit dem Gemeindeführungsstab zusammengelegt werden. Pro Schadenplatz wird zudem eine Schadenplatzkommandantin oder ein Schadenplatzkommandant eingesetzt.</p>	<p>Das Pflichtenheft richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.</p>	<p>Pflichtenhefte Art. 61g (neu) Die Aufgaben der Mitglieder des GFO's ergeben sich aus dem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft. Er hält sich dazu an die Vorgaben der fachlich übergeordneten Stellen.</p>
<p>Aufgebotskompetenzen Art. 69 Wenn dies die Lage erfordert, können folgende Personen den Gemeindeführungsstab aufbieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter; b) die Departementsvorsteherin bzw. der Departementvorsteher der Abteilung öffentliche Sicherheit; c) die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter der Feuerwehr; 		<p>Entschädigungen der Mitglieder GFO Art. 61h (neu) ¹ Die Entschädigung für die Angehörigen der GFO richten sich nach dem Besoldungsreglement für Behördenmitglieder.</p> <p>² Soweit GFO-Tätigkeiten nicht als Arbeitszeit gelten oder durch eine Herkunftsorganisation abgegolten werden, richtet sich die Entschädigung nach dem Besoldungsreglement für Behördenmitglieder.</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
d) die Stabchefin bzw. der Stabschef der GFO.		
Alarmierung Art. 70 Der Gemeindeführungsstab stellt die Alarmierung der GFO mit einer geeigneten Alarmorganisation sicher.	Damit ist zum Beispiel die Lieferung von Baumaterialien oder der Einsatz von grossen Baumaschinen gemeint.	Entschädigungen Dritter Art. 61i (neu) ¹ Die Entschädigung von Dritten, Einzelpersonen und Fachspezialisten wird in einer Vereinbarung geregelt. ² Die Entschädigung von übrigen Leistungen ist im Einzelfall nach marktüblichen Preisen festzulegen.
Besoldungsreglement für Behördenmitglieder; Änderung		
Jahresentschädigungen Art. 12 a bis c Unverändert d <u>Gemeindeführungsorganisation</u> Stabchef(in) Fr. 1'500.00	Diese Änderung wird als indirekte Änderung im Reglement öffentliche Sicherheit geregelt.	Jahresentschädigungen Art. 12 a bis c Unverändert d <u>Gemeindeführungsorganisation GFO</u> Chefin oder Chef GFO Fr. 2'000.00 Stabschefin oder Stabschef GFO Fr. 2'000.00